

„Ein guter Christ zahlt seine Steuern gern“, so lautete die Überschrift einer Veröffentlichung in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung vom 9. Januar 2011. Um die Moral ist es aber bekanntlich schlecht bestellt. Der Beitrag brachte u.a. ans Tageslicht, dass die Steuermoral in Deutschland geringer ist als in Italien.

Die Beitreibung von Steuern erfordert daher immer schärfere Gesetze und Maßnahmen. Das vergangene Jahr 2011 war für den steuermotivierten Auslandsgeldanleger mit deutschem Wohnsitz durch zwei wesentliche Ereignisse geprägt:

1. Schwarzgeldbekämpfungsgesetz: Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung, kurz Schwarzgeldbekämpfungsgesetz genannt, verschärfte der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen für die Erlangung von Straffreiheit mittels einer Selbstanzeige. Schluss machte der Gesetzgeber insbesondere mit der Masche des scheinweisen Offenlegens von Vermögenswerten. Nur wer vollständig „reinen Tisch“ macht, geht straffrei aus. Die neuen Regelungen gelten für alle Selbstanzeigen, die nach dem 2. Mai 2011 abgegeben werden.
2. Steuerabkommen Schweiz: Als historisches Ereignis bezeichnet werden kann der Abschluss des Steuerabkommens mit der Schweiz am 21.9.2011. Auslandsgeldanleger mit Konten und Depots in der Schweiz müssen sich neben einer – wie ich in Teil IX durch diverse Simulationsrechnungen aufgezeigt habe – heftigen Nachversteuerung, die in Extremfällen schon mal das Zehnfache dessen betragen kann, was nach deutschem Steuerrecht geschuldet wäre, auch auf eine regelmäßig zu

zahlende Quellensteuer einstellen, die vom Steuersatz und der Bemessungsgrundlage der deutschen Abgeltungsteuer entspricht. Die Schweizer Banken werden ab dem 1.1.2013 für Rechnung des deutschen Fiskus die neuen Steuern einfordern.

Die im Teil IX dargestellten Vergleichsrechnungen zwischen einer Selbstanzeige und der neuen Abgeltungsteuerregelung geben Betroffenen durch Gegenüberstellung der jeweils fälligen Steuernachzahlungen und der Nebenkosten eine Entscheidungshilfe in der Frage, wann von einer Selbstanzeige und wann besser von der anonymen Einmalabgabe nach dem Steuerabkommen Gebrauch gemacht werden sollte.

Des Weiteren habe ich mich den vielen Fragen seitens der Leserschaft aus der ersten Auflage zum Thema „Was tun mit Auslandsvermögen in einer Liechtenstein-Stiftung oder einem Trust?“ gewidmet (Teile X und XI).

Im Teil XIII erhält der Leser schließlich einen Überblick über die in Verbindung mit einer Selbstanzeige anfallenden durchschnittlichen Steuerberatergebühren. Die Gebühren können jedoch von Fall zu Fall stark voneinander abweichen. Insbesondere die Auswertung zahlreicher Wertpapier-Einzelabrechnungen als Grundlage für die Berechnung hinterzogener Steuern auf private Veräußerungsgeschäfte kann im Regelfall nur in einer Stundenvergütung abgerechnet werden.

Der Inhalt dieses Buches ist nach bestem Wissen und nach sorgfältiger Recherche erstellt worden. Dennoch kann von Seiten des Verfassers keine Haftung übernommen werden. Für Hinweise und Anregungen aus dem Kreis der Leser bin ich dankbar (Telefon: 08055/904840; E-Mail: anton.goetzenberger@steueroffice-goetzenberger.de, www.steuerooffice-goetzenberger.de).

Halfing, im Februar 2012

Anton-Rudolf Götzenberger